

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

#### I *Mitteilungen*

##### **Kommission**

ECU — Europäische Rechnungseinheit ..... 1

Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost) .... 2

Mitteilung der Kommission über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Erschließung alternativer Energiequellen — Ausschreibung: Sonnenbeheizte Schwimmbäder ..... 3

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen ..... 7

---

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

#### III *Bekanntmachungen*

##### **Kommission**

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Volksrepublik China, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 265 vom 20. Oktober 1979, Seite 10 ..... 8

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone IV, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 273 vom 30. Oktober 1979, Seite 9 ..... 8

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup> — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT <sup>(2)</sup>

30. Januar 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,4583	Schweizer Franken	2,32377
Deutsche Mark	2,49215	Spanische Peseta	95,2265
Holländischer Gulden	2,75148	Schwedische Krone	5,98255
Pfund Sterling	0,634290	Norwegische Krone	7,04860
Dänische Krone	7,79139	Kanadischer Dollar	1,66826
Französischer Franken	5,83241	Portugiesischer Escudo	72,0089
Italienische Lira	1158,65	Österreichischer Schilling	17,8945
Irishes Pfund	0,673889	Finnmark	5,30513
US-Dollar	1,43673	Japanischer Yen	343,522
		Griechische Drachme	55,6733

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

<sup>(2)</sup> — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

**Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 128 vom 2. Juni 1978, geändert im Amtsblatt Nr. C 177 vom 14. Juli 1979)*

Auf Seite 8 ist neben Portugal in der zweiten Spalte zu streichen:

Delegação na região vinicola da Madeira

Funchal — Madeira.

---

**MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR VORHABEN ZUR ERSCHLIESSUNG ALTERNATIVER ENERGIEQUELLEN**

**Ausschreibung: Sonnenbeheizte Schwimmbäder**

*(Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 158 vom 16. Juni 1978, Seite 3)*

*(Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 12. April 1979, Seite 3)*

1. Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 für die Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen in der Gemeinschaft, die als Referenz dienen können und aufgrund von vorherigen Studien und Forschungsarbeiten nachgewiesene Aussichten auf industrielle und kommerzielle Lebensfähigkeit bieten, eine finanzielle Unterstützung gewähren.  
Mit dieser Ausschreibung soll der Bau einer Reihe sonnenbeheizter Schwimmbäder in der Gemeinschaft gefördert werden, in denen die Leistung verschiedener Solarheizungsanlagen unter verschiedenen Klimabedingungen demonstriert werden kann.
2. Die Unterstützung wird in Form einer Finanzhilfe der Gemeinschaft zu dem Vorhaben gewährt, die unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezahlt werden muß. Die Unterstützung darf im allgemeinen nicht weniger als 25 % und nicht mehr als 40 % der Gesamtkosten des Vorhabens betragen, ausschließlich Mehrwertsteuer.
3. Die Hälfte der Finanzunterstützung ist in den Fällen zurückzuzahlen, wo die Anlage im Anschluß an das erste Betriebsjahr für industrielle oder kommerzielle Zwecke genutzt wird.
4. Der zurückzuzahlende Teil der Unterstützung ist in einem Zeitraum von maximal acht Jahren zurückzuzahlen, gerechnet vom zweiten Jahr der industriellen oder kommerziellen Nutzung der Anlage. Die Rückzahlungsmodalitäten hängen von der Natur des Vorhabens ab und werden in den mit den Empfängern zu schließenden Verträgen festgelegt.
5. Bei der Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben wird eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Die Vorschläge müssen nachweislich folgenden Kriterien entsprechen:
  - a) Das Vorhaben sollte auf bekannten und bewährten Technologien oder einer unmittelbaren Weiterentwicklung derselben beruhen;
  - b) die Aussichten für die nahe Zukunft bezüglich der vollen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit müssen sehr günstig sein;
  - c) die Unterstützung beschränkt sich auf die Kosten der Solaranlagen und die Meßausrüstung;
  - d) der Vorschlag sollte ein gut durchkonstruiertes Solarsystem einschließen, dessen voraussichtliche Leistung sorgfältig abgeschätzt wurde;
  - e) um den Einsatz eines koordinierten Meßprogramms zu erleichtern, müssen die Vorschlagenden sich an gemeinsame Meß- und Datenstandards halten, die in Anhang I festgelegt sind;
  - f) um den koordinierten Betrieb des Schwimmbadnetzes zu erleichtern, müssen die Schwimmbäder ein Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Vorschlagenden und der Kommission betriebsbereit sein. Zwei Jahre dauernde Messungen von der Indienststellung des Schwimmbads an, sind vorgesehen;
  - g) die Finanzverhältnisse und die technische Leistungsfähigkeit des Vorschlagenden müssen belegt werden;
  - h) die Vorhaben können ein oder mehrere Schwimmbäder umfassen. Die Schwimmbadfläche muß bei Vorhaben mit einem einzigen Becken mindestens 200 m<sup>2</sup> betragen.  
Umfaßt ein Vorhaben mehrere Schwimmbäder, muß die Gesamtfläche mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen. Im letzteren Fall wird die Vielfalt der angebotenen Typen und der jeweiligen Örtlichkeiten mit berücksichtigt;
  - i) es müssen geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung getroffen werden;
  - k) wird das Vorhaben von Mitgliedstaaten oder von der Gemeinschaft anderweitig finanziell unterstützt oder wird eine solche Unterstützung erwartet, so ist dies im einzelnen anzugeben;
  - l) wie die Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.
6. Jede natürliche oder juristische Person nach öffentlichem oder privatem Recht und jede im Hoheits-

gebiet des Mitgliedstaats niedergelassene Institution oder Körperschaft kann Demonstrationsvorhaben im Bereich sonnenbeheizter Schwimmbäder vorschlagen.

Die interessierten Personen oder Unternehmen wenden sich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks an folgende Adresse:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Energie  
Demonstrationsvorhaben — Sonnenbeheizte Schwimmbäder  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel.

Die Vorschläge werden im Rahmen des in Artikel 6 der in Absatz 1 genannten Verordnung festgeleg-

ten Verfahrens vertraulich behandelt. Sie sind in zwei Amtssprachen der Gemeinschaft in jeweils 15 Exemplaren in jeder der beiden Sprachen einzureichen.

Die von dem Antragsteller ordnungsgemäß unterzeichnete Urschrift und die übrigen Exemplare des Antrags sind als Einschreiben per Post zu übersenden.

Der Posteinlieferungsschein gilt als Beweis für die Absendung.

Nach dem 30. April 1980 abgesandte Anträge werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht mehr entgegengenommen.

Alle unter Punkt 6 dieser Ausschreibung aufgestellten Bedingungen sind streng einzuhalten.

#### ANHANG I

### MESSMETHODEN UND DATENERFASSUNGSSYSTEM FÜR MIT SONNENENERGIE BEHEIZTE SCHWIMMBÄDER

#### A. EINLEITUNG

Ziel des unter Punkt 5 e) der Ausschreibung genannten Meßprogramms ist die Beurteilung der Wärmeleistung von mit Sonnenenergie beheizten Schwimmbädern, die im Rahmen dieser Ausschreibung in verschiedenen Klimazonen gebaut werden sollen.

Welche Meß- und Datenerfassungsausrüstung für dieses Meßprogramm gebraucht wird, ist aufgrund folgender Unterteilung des Sonnenenergiesystems in mehrere Untersysteme festzulegen:

1. Umwelt-Untersystem,
2. Kollektor-Untersystem,
3. Sonnenwärme-Verteilerkreislauf,
4. Schwimmbad-Untersystem,
5. Warmwasser-Untersystem (falls zutreffend).

Die Beurteilung erfolgt hauptsächlich auf der Grundlage der für jedes Untersystem erstellten Energiebilanz (ausgenommen Umwelt-Untersystem).

#### B. MESSUNGEN UND MESSMETHODEN

Bei den Vorhaben für mit Sonnenenergie beheizte Schwimmbäder sind folgende Messungen vorzunehmen:

##### 1. Umwelt-Untersystem

###### *Klima-Parameter*

- 1.1. Gesamte Sonneneinstrahlung in der Kollektor-Ebene zur Berechnung der einfallenden Sonnenenergie auf der Kollektorfläche  $G_{col}$  ( $W/m^2$ )
- 1.2. Gesamte Sonneneinstrahlung in der horizontalen (Schwimmbad-)Ebene zur Abschätzung der passiven Sonnenenergieleistung:  $G_{sp}$  ( $W/m^2$ )
- 1.3. Lufttemperatur bei ungesättigter Luft:  $T_a$  ( $^{\circ}C$ )
- 1.4. Eine Messung zur Berechnung der Feuchtigkeit
- 1.5. Windgeschwindigkeit in der Nähe der Kollektorfläche oder Windgeschwindigkeit in der Nähe des Freibades:  $C$  (m/s)

REF.:

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Energie  
Demonstrationsvorhaben – Sonnenbeheizte Schwimmbäder  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel**

**VORSCHLAG FÜR EIN DEMONSTRATIONSVORHABEN  
IM BEREICH SONNENENERGIE  
(Sonnenbeheizte Schwimmbäder)**

**1. ANGABEN ÜBER DEN VORSCHLAGENDEN**

- 1.1. Genauer Name und Anschrift bzw. amtliche Funktion der natürlichen oder juristischen Person, mit der gegebenenfalls ein Vertrag geschlossen werden soll. Im Falle einer Einzelperson ist die Rechtsfähigkeit des Vorschlagenden urkundlich zu belegen:
  
- 1.2. Name der Person(en), die ermächtigt sind, den Vertrag zu unterzeichnen, sowie die Urkunden dieser Ermächtigung:
  
- 1.3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Leiters des Vorhabens:
  
- 1.4. Haupttätigkeiten und frühere Leistungen auf ähnlichen oder verwandten technischen Gebieten:
  
- 1.5. Bilanz für das letzte Finanzjahr bzw. Angaben über Gesellschaftskapital, Umsatz und finanzielles Abschlußergebnis des Unternehmens im Jahre 1977:
  
- 1.6. Name und Anschrift des künftigen Inhabers des (der) zu erbauenden Schwimmbades (Schwimmbäder):

**2. TECHNISCHE DATEN ZU DEM VORGESCHLAGENEN VORHABEN**

- 2.1. Bezeichnung des Vorhabens:
  
- 2.2. Beschreibung des Vorhabens (eine detaillierte Beschreibung ist gegebenenfalls in einer getrennten Aufzeichnung beizufügen):

- 2.3. Organisation und Leitung des Vorhabens. Terminplan der einzelnen Abschnitte, Balkenschema:
- 2.4. Gegebenenfalls Neuartigkeit der Technik, des Verfahrens oder Produkts; Bedeutung des technischen Risikos:
- 2.5. In welchem Umfang kann die Durchführung des Vorhabens weitere analoge Vorhaben fördern:
- 2.6. Namen und Anschriften etwaiger Untervertragspartner und Angabe der Teile der Vorhaben, deren Ausführung ihnen übertragen wird:
- 2.7. Liste der Patente zum Schutz der demonstrierten Anlage(n):

### **3. FINANZINFORMATION ZU DEM VORGESCHLAGENEN VORHABEN**

- 3.1. Gesamtkosten des Vorhabens in nationaler Währung; Aufstellung der Kosten für jeden Abschnitt, für nachgeordnete Maßnahmen und nach Ausgabenkategorien (siehe Tabelle im Anhang):
- 3.2. Vorgeschlagene Finanzierungsmethoden:
- 3.3. Angabe des von der Gemeinschaft beantragten Betrags sowie Angabe etwaiger zugesagter oder beantragter anderweitiger Förderung seitens der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft:

### **4. SONSTIGE ANGABEN**

Alle sonstigen Gesichtspunkte, die für den Antrag auf Gemeinschaftsbeihilfe sprechen.

### **5. WEITERE EINZELHEITEN ZU DEM VORGESCHLAGENEN SCHWIMMBAD (DEN VORGESCHLAGENEN SCHWIMMBÄDERN)**

- 5.1. KLIMATISCHE UND PHYSIKALISCHE DATEN DES SCHWIMMBADES
- 5.1.1. **Klimatische Daten**
- Quelle der klimatischen Daten
  - Entfernung der Meßstation von dem Schwimmbad in km
  - Gesamteinstrahlung (horizontale Ebene)
  - kWh/m<sup>2</sup> Jahr
  - kWh/m<sup>2</sup> Öffnungszeit
  - Außentemperatur, Monatsmittel für alle Monate der Öffnungszeit:

## 5.1.2. Physikalische Daten

### 5.1.2.1. Beschreibung des Schwimmbades

- Lage:
- Geografische Breite:            Geografische Länge:  
Höhe:            (in Metern)
- Datum der Errichtung:
- Art des Schwimmbades: (Hallenbad/Freibad)
- Nutzung des Schwimmbades: (z. B. öffentlich, Schule, privat, Hotel usw.)
- Öffnungszeiten pro Jahr:
- Öffnungszeitenraum von:
- Geschätzte Zahl der Besucher je Öffnungszeitenraum:
- Oberfläche:            m<sup>2</sup>
- Volumen:            m<sup>3</sup>
- Betriebstemperatur:            °C
- Zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur während der Öffnungszeiten erforderliche Energie:            kWh
- Art des Brennstoffs und Verbrauch pro Saison in den letzten drei Jahren:
- Kurze Beschreibung passiver Energieeinsparungsvorkehrungen: (Isolierungen usw.)

### 5.1.2.2. Beschreibung des Heizungssystems (solare und Hilfssysteme)

#### Solarsystem

- Art der Solarkollektoren (Abdeckungen Absorber, Isolierung usw.):
- Kollektoroberfläche:
- Neigung:            Himmelsrichtung:
- Kollektorwirkungsgrad:
  - Quelle der Angaben:
  - NBS-Effizienzkurve:
- Betriebsflüssigkeit:
- Durchschnittlicher Gesamtwirkungsgrad des Systems während des Betriebs:
- Erwarteter Gesamtanteil der Sonneneinstrahlung an der Aufheizung des Schwimmbades:            kWh pro Jahr  
(Grundlage dieser Schätzung):
- Liefert das Solarsystem außerdem Wärme für andere Zwecke als die der Schwimmbadbeheizung (z. B. Duschen)?
- Wenn ja, kurze Beschreibung (Arbeitstemperatur, erforderliche Energie, erwarteter Beitrag der Sonnenenergie usw.):

#### Zusatzheizungssystem

- Art:
- Erwarteter Brennstoffverbrauch pro Saison:
- Erwarteter Durchschnittswirkungsgrad dieses Systems:

## 5.2. WIRTSCHAFTLICHE DATEN

Vergleich zwischen dem zu demonstrierenden System (A) und einem herkömmlichen Referenzsystem (B):

- Geschätzte Kapitalkosten:
- Geschätzte Lebensdauer:
- Geschätzter Brennstoffverbrauch pro Saison:
- Geschätzter Stromverbrauch pro Saison:
- Geschätzte Betriebskosten (Energie, Wartung, usw.):
- Geschätzte Kapitalkosten pro Jahr während der Lebensdauer:
- Ungefährer Zurückzahlungszeitraum:

A	B



TABELLE  
**VERANSCHLAGTE KOSTEN OHNE MEHRWERTSTEUER**  
 — nationale Währung —

Phasen und Maßnahmen Nr.	Personal		Lieferungen Dritter			Sonstige Ausgaben (*)	Gesamtbetrag je Phase und Maßnahme
	Ingenieure	Techniker und ähnliche	Sonstige	Untersuchungen	Dienstleistungen		
<b>Insgesamt</b>							

(\*) Bitte die nähere Art der Ausgaben angeben.

*Innenmessungen (falls zutreffend, bei überdachten Schwimmbädern)*

- 1.6. Temperatur bei ungesättigter Luft:  $T_{in}$  (°C)
- 1.7. Messung zur Berechnung der Feuchtigkeit
- 1.8. Wandtemperatur:  $T_w$  (°C)

## 2. Kollektor-Untersystem

- 2.1. Eintrittstemperatur der Kollektorflüssigkeit:  $T_i$  (°C)
- 2.2. Differenztemperatur zwischen Austritt und Eintritt der Kollektorfläche:  $\Delta T$  (°C)
- 2.3. Mengenflußgeschwindigkeit der Kollektorflüssigkeit:  $m_c$  (kg/s)
- 2.4. Stromverbrauch der Umlaufpumpen:  $E_c$  (kWh)

## 3. Verteilerkreislauf für die Sonnenwärme

*Strömungsgeschwindigkeit der Sonnenwärme zum Untersystem Schwimmbad*

- 3.1. Eintrittstemperatur:  $T_{i11}$  (°C)
- 3.2. Differenztemperatur:  $\Delta T_{11}$  (°C)
- 3.3. Mengenflußgeschwindigkeit:  $m_{11}$  (kg/s)

*Strömungsgeschwindigkeit der Sonnenwärme zum Warmwassersystem (falls zutreffend)*

- 3.4. Eintrittstemperatur:  $T_{i12}$  (°C)
- 3.5. Differenztemperatur:  $\Delta T_{12}$  (°C)
- 3.6. Mengenflußgeschwindigkeit:  $m_{12}$  (kg/s)

*Betriebsenergie*

- 3.7. Stromverbrauch der Pumpen:  $E_1$  (kWh)

## 4. Schwimmbad-Untersystem

*Wärmezustand des Schwimmbadwassers*

- 4.1. Durchschnittstemperatur des Beckenwassers:  $T_{sp}$  (°C)
- 4.2. Oberflächentemperatur des Beckenwassers:  $T_{ss}$  (°C)

*Nettoenergie-Strömungsgeschwindigkeit aus dem Frischwasserkreislauf*

- 4.3. Eintrittstemperatur:  $T_v$  (°C)
- 4.4. Differenztemperatur:  $\Delta T_v$  (°C)
- 4.5. Mengenflußgeschwindigkeit:  $m_v$  (kg/s)

*Herkömmliche Heizung*

- 4.6. Mengenflußgeschwindigkeit des Heizöls oder Gases in den Brennern:  $g_1$  (m<sup>3</sup>/s)
- 4.7. Stromverbrauch des elektrischen Widerstandes oder der Wärmepumpen:  $E_{sp}$  (kWh)

*Betriebsenergie*

- 4.8. Stromverbrauch der Umlaufpumpen, Ventile usw.:  $E_s$  (kWh)

## 5. Warmwasser-Untersystem (falls zutreffend)

*Herkömmliche Heizung*

- 5.1. Mengenfluß des Heizöls oder Gases:  $g_2$  (m<sup>3</sup>/s)
- 5.2. Stromverbrauch des elektrischen Widerstandes oder der Wärmepumpen:  $E_{hw}$  (kWh)

*Betriebsenergie*

- 5.3. Stromverbrauch der Pumpen, Ventile, usw.:  $E_h$  (kWh)

*Warmwasserkreislauf*

- 5.4. Eintrittstemperatur:  $T_h$  (°C)
- 5.5. Differenztemperatur:  $\Delta T_h$  (°C)
- 5.6. Mengenflußgeschwindigkeit:  $m_h$  (kg/s)

**Zusammenfassung**

Art der Messungen	Anzahl
Sonneneinstrahlung	2
Temperatur der Luft und der Umgebung	3
Taupunkttemperatur	2
Windgeschwindigkeit	1
Flüssigkeitstemperatur	7
Differenztemperatur der Flüssigkeit	5
Mengenflußgeschwindigkeit der Flüssigkeit	5
Stromverbrauch	7
Heizöl- oder Gasverbrauch	2
<b>Messungen insgesamt</b>	<b>34</b>

Um eine Gesamtgenauigkeit von 10 % sicherzustellen, muß jede Messung folgenden Genauigkeitsanforderungen entsprechen:

Messungen	Oberwert der Genauigkeit
Sonneneinstrahlung	$\pm 5 \%$
Temperatur	$\pm 0,5 \text{ } ^\circ\text{C}$
Differenztemperatur	$\pm 0,1 \text{ } ^\circ\text{C}$
Taupunkttemperatur	$\pm 1 \text{ } ^\circ\text{C}$
Mengenflußgeschwindigkeit	$\pm 2 \%$
Stromverbrauch	$\pm 2 \%$
Zusatzheizung (nicht elektrisch)	$\pm 5 \%$

Die Messungen erfolgen sämtlich alle zwei Minuten, wobei entweder ein sofortiges oder ein integriertes analoges bzw. digitales Signal an das Datenerfassungssystem gemeldet wird.

**C. DATENERFASSUNGSSYSTEM***Datenerfassung*

Das Datenerfassungssystem muß folgende Vorgänge ermöglichen:

1. Sammeln der elektrischen Signale (analog, digital, Impuls, Frequenz usw.) von sämtlichen Sensoren im Zwei-Minuten-Takt.
2. Berechnung des durchschnittlichen oder des integrierten Werts jeder Messung auf einer 30-Minuten-Basis.
3. Speicherung der 30-Minuten-Daten in standardisierter Form auf Magnetträger (Kassetten, Magazine usw.) mit Speichermöglichkeiten für einen Monat.

Die gespeicherten Daten werden zur Analyse an ein Rechenzentrum geschickt.

*Ausrüstung zur Datenerfassung*

Das Datenerfassungssystem ist mit folgenden Geräten ausgerüstet:

1. Kopplungen, falls erforderlich, zwischen den Wandlern und der Abfragevorrichtung.
2. Abfragevorrichtung mit mindestens 40 Kanälen, rauscharm und niedertourig.
3. Umsetzer von Analog- in Digitalanzeige (16 bits, Auflösungseinheit 1 UV).
4. Arithmetische Fließpunkteinheit (Kleinrechner oder Mikroprozessor).
5. Videoanzeigegerät.
6. Magnetspeichereinheit mit Magnetträger.

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(festgesetzt am 29. Januar 1980 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl	Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Bastia	keine Notierungen	Bordeaux	2,015
Béziers	2,220	Nantes	keine Notierungen
Montpellier	2,179	Bari	1,622
Narbonne	2,191	Cagliari	keine Notierungen
Nîmes	2,188	Chieti	1,678
Perpignan	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,050
Asti	2,687	Trapani (Alcamo)	1,697
Firenze	1,980	Treviso	2,168
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	1,680
Pescara	1,744		
Reggio Emilia	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		
Treviso	2,168		<hr/> ECU/hl <hr/>
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,215	<b>A II</b>	
Repräsentativpreis	2,155	Rheinpfalz (Oberhaardt)	48,80
		Rheinhessen (Hügelland)	52,19
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
<b>R II</b>		Repräsentativpreis	50,70
Bastia	2,053		
Brignoles	keine Notierungen	<b>A III</b>	
Bari	2,192	Mosel-Rheingau	68,74
Barletta	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Cagliari	2,263	Repräsentativpreis	68,74
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	2,215		
Repräsentativpreis	2,072		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
<b>R III</b>			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	58,29		

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Volksrepublik China, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 265 vom 20. Oktober 1979, Seite 10**

Absatz 2 Kapitel II der Ausschreibungsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 21. Dezember 1979 bis zum 3. Januar 1980, vom 25. April 1980 bis zum 1. Mai 1980 und vom 9. Mai 1980 bis zum 15. Mai 1980, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.“

---

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone IV, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 273 vom 30. Oktober 1979, Seite 9**

Absatz 2 Kapitel II der Ausschreibungsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 21. Dezember 1979 bis zum 3. Januar 1980, vom 25. April 1980 bis zum 1. Mai 1980 und vom 9. Mai 1980 bis zum 15. Mai 1980, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.“

---

